

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1954

Nummer 56

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 875.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 5. 1954, Eintragung der Eigentümer fiskalischer Grundstücke in den Katasterbüchern. S. 875. — RdErl. 28. 5. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: NWDR-Wunschkonzert am 5. Juni 1954. S. 876. — RdErl. 29. 5. 1954, Paßwesen; hier: Berichtigung der Wohnortangabe in Reisepässen. S. 877. — RdErl. 31. 5. 1954, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 877.

D. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 15. 5. 1954, Pflichtanteile nach dem Ges. zu Art. 131 GG; hier: Gesamtbesoldungsaufwand, Ausgaben für Schwerbeschädigte (§ 16a). S. 877.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 3. 1954, Änderung von Sicherheiten bei a) Existenzaufbauhilfedarlehen nach SHG, b) Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG, c) Arbeitsplatzdarlehen nach SHG und LAG. S. 878. — RdErl. 24. 5. 1954, Nachversicherung von nichtversorgungsberechtigten Beamten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. S. 879.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 879.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 21. 5. 1954, Internationale Jugendbegegnung 1954. S. 879. Mitt. 25. 5. 1954, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 881. — Bek. 26. 5. 1954, Vorläufige Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser. S. 882.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 4. 5. 1954, Auskunftserteilung durch die Heimortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände. S. 901.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notizen. S. 904.

Berichtigung. S. 904.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsdirektor J. Werner zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1954 S. 875.

I. Verfassung und Verwaltung

Eintragung der Eigentümer fiskalischer Grundstücke in den Katasterbüchern

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1954 —
I/23 — 72.20

Nr. 37 Abs. 3 des BodSchätzÜbernErl. v. 23. 9. 1936 in der Fassung der EV. II v. 28. 3. 1939 erhält folgende Fassung:

„Fiskalische Grundstücke erhalten Bezeichnungen wie „Bundesrepublik Deutschland“, „Land Nordrhein-Westfalen“ usw. Der Name der Verwaltung, der sie unterstehen, z. B. Domänenverwaltung, Forstverwaltung u. dgl. ist bei bundeseigenen Grundstücken in deutscher Schrift eingeklammert beizufügen, nicht dagegen bei landeseigenen Grundstücken.“

Bezug: a) Nr. 37 des RdErl. d. RuPrMdI. v. 23. 9. 1936 — VI A 13352/6833, betr. Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (BodSchätzÜbernErl.) in der Fassung der BodSchätzÜbernErl. EV. II v. 28. 3. 1939,

b) Abs. 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1952 — VS 2200 539/52 III B 1, betr. Verwaltung landeseigener Grundstücke (MBl. NW. S. 227).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Katasterämter).

— MBl. NW. 1954 S. 875.

Öffentliche Sammlung;

hier: NWDR-Wunschkonzert am 5. Juni 1954

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2010/53 — 72118

Dem Nordwestdeutschen Rundfunk, Abteilung Verbindungsstelle, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 132/34, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,
am 5. Juni 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig: Veranstaltung eines Wunschkonzertes am 5. Juni 1954 über die Mittelwelle des NWDR.

Die Einzahlungen erfolgen auf das Konto des Deutschen Zentralausschusses für Krebsbekämpfung und Krebsforschung, Hamburg, Postscheckkonto Hamburg Nr. 1616 „Hilf Dir selbst“.

3. Sammlungszweck:

Das gesamte Spendenaufkommen ist restlos für die Krebsbekämpfung und Krebsforschung zu verwenden. Über die Verteilung entscheiden die von den Ländern anerkannten Beauftragten für die Krebsbekämpfung

Herr Obermedizinalrat Dr. Gernsberger, Hamburg,
Herr Prof. Dr. Klee, Nordrhein-Westfalen,
Herr Prof. Dr. Martius, Niedersachsen,
Herr Prof. Dr. Philipp, Schleswig-Holstein

gemeinsam.

4. Der NWDR hat der Sozialbehörde, Stiftungsaufsicht und Sammlungswesen, Hamburg, Ernst-Merck-Str. 9/21 (Bieberhaus), über das Ergebnis der Sammlung zu berichten und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Über die Verwendung der eingegangenen Spenden ist der Sozialbehörde, Stiftungsaufsicht und Sammlungswesen, bis zum 31. Dezember 1954 von dem Beauftragten für die Krebsbekämpfung eine Abrechnung vorzulegen.

5. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. September 1952 (MBL. NW. 1953 S. 104).

6. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1954 S. 876.

**Paßwesen;
hier: Berichtigung der Wohnortangabe in
Reisepässen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1954 —
I—13—38—11 Nr. 481/54

Auf das im GMBL. Nr. 15 v. 10. Mai 1954 S. 213 veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 24. April 1954 — 6223 — 2 — A — 374/54 — weise ich zur Beachtung und ggf. weiteren Veranlassung hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1954 S. 877.

**Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom
20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1954 —
I'23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung
B 26	Brück	Karl- Walter	31. 3. 1925	Aachen, Fried- rich-Wilhelm- Platz 7/8
D 14	Dellmann	Paul	14. 4. 1921	Köln-Frechen, Marienstr. 22
F 7	Fromberg	Gustav	ist zu streichen	
F 16	Friedrich	Ernst	27. 10. 1924	Hemer-Sundwig Krs. Iserlohn Zeppelinstr. 22
V 1	Vedder	Heinrich	27. 5. 1920	Duisburg-Ham- born, Ranen- bergstr. 29a

— MBL. NW. 1954 S. 877.

C. Innenminister

D. Finanzminister

**Pflichtanteile nach dem Ges. zu Art. 131 GG;
hier: Gesamtbesoldungsaufwand, Ausgaben für
Schwerbeschädigte (§ 16a)**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B 3b/25.117.27 —
8166/54 — u. d. Finanzministers — B 1141 — 5499/IV/54
v. 15. 5. 1954

Die Anordnung unter III. des Bezugserlasses, daß für die Abschnitte I — III bei der Aufstellung der Übersichten entsprechend zu verfahren sei, hat zu der Auslegung geführt, daß der Besoldungs- (Vergütungs-) Aufwand für Schwerbeschädigte (§ 16a Abs. 2 Ges. z. Art. 131 GG) auch in der Zeit vor dem 1. Mai 1953 mit 10 v. H. angerechnet werden könne. Das ist nicht möglich. Das bis zum 30. April 1953 geltende Schwerbeschädigten-gesetz vom 12. Januar 1923 verlangte eine Pflichtquote von 2 v. H. Das vom 1. Mai 1953 ab geltende Schwerbe-schädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) for-

dert eine Pflichtquote von 10 v. H. (§ 3 (1)). Bis zum Ende des Abschnitts III (31. 3. 1953) können daher nur die Pflichtquoten des bis dahin geltenden Gesetzes auf den Gesamtbesoldungsaufwand angerechnet werden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3b/25.117.27 — 9104/53 u. d. Finanzministers B 1141 — 141 18/IV/53 v. 3. 12. 1953 — MBL. NW. S. 2103 — (Abschn. III).

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1954 S. 877.

D. Finanzminister

1954 S. 878
aufgeh.
1956 S. 1854

Änderung von Sicherheiten bei

- a) Existenzaufbauhilfendarlehen nach SHG,**
- b) Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG,**
- c) Arbeitsplatzdarlehen nach SHG und LAG.**

RdErl. d. Finanzministers — Landesausgleichsamt —
v. 18. 3. 1954 I E 1 — LA 3161 I — 281/6.

Zur weiteren Vereinfachung des Geschäftsganges ermächtige ich hierdurch mit Wirkung vom 1. April 1954 an die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, Entscheidungen zu treffen über:

1. die Änderung dinglicher Sicherheiten einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen für Existenzaufbaukredite nach Ziff. 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundesausgleichsamtes v. 29. April 1953 über das Verfahren bei Änderung von Sicherheiten für Existenzaufbaukredite (§ 44 SHG) und Gemeinschaftshilfendarlehen (§ 46 SHG) — Mtbl. BAA S. 150. Hierunter fallen sämtliche Existenzaufbauhilfendarlehen, die in der Zeit bis zum 30. November 1952 nach Soforthilferecht bewilligt worden sind;
2. die Auswechslung und Freigabe von dinglichen Sicherheiten aus Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach Ziff. 9 Abs. 6 der Anordnung des Bundesausgleichsamtes vom 21. November 1952 über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe — Mtbl. BAA S. 143. Hierunter fallen sämtliche Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, die vom 1. Dezember 1952 an nach Lastenausgleichsrecht bewilligt worden sind, sowie Aufbaudarlehen der genannten Art, die zur Aufstockung von Existenzaufbauhilfendarlehen bewilligt wurden;
3. die Änderung von Sicherheiten einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen bei Gemeinschaftshilfendarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (§ 46 SHG) nach Ziff. 2 der unter 1. genannten Anordnung des Bundesausgleichsamtes vom 29. April 1953, soweit es sich um Darlehen handelt, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1952 nach Soforthilferecht bewilligt worden sind und den Gesamtbetrag von 100 000 DM im Einzelfalle nicht überschreiten;
4. die Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten bei Arbeitsplatzdarlehen nach Ziff. 12 Abs. 3 der Anordnung des Bundesausgleichsamtes vom 21. November 1952 über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Arbeitsplatzdarlehen, soweit diese seit 1. Januar 1953 nach Lastenausgleichsrecht bewilligt worden sind und den Gesamtbetrag von 100 000 DM im Einzelfalle nicht überschreiten.

Bezugserlasse:

1. vom 26. 2. 1953 — I E 2 — Tgb.Nr. 281/6 (nicht veröffentlicht),
2. vom 22. 6. 1953 — I E 3 — Tgb.Nr. LA 33/7 (nicht veröffentlicht),
3. vom 30. 11. 1953 — I E 2 — 32 LA 3161 I Tgb.Nr. 271/6 (MBL. NW. 1954 S. 83),
4. vom 21. 1. 1954 — I E 2 — 32 LA 3161 I Tgb.Nr. 281/6 (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Aus-gleichsämter —

— MBL. NW. 1954 S. 878.

1954 S. 877 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

1954 S. 877 u.
aufgeh.
1956 S. 636 Nr. 127

1954 S. 877
aufgeh. d.
1954 S. 1174

Nachversicherung von nichtversorgungsberechtigten Beamten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 5. 1954 —
B 6115 — 4351/IV/54

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob aus dem Dienst ohne Versorgungsanspruch ausgeschiedene Beamte, die

a) nach § 141 DBG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 329) und in Verbindung mit § 1242 a RVO nachzuversichern sind,

oder

b) nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) als nachversichert gelten,

in sinngemäßer Anwendung der Nr. 7 der GDO. Reich/Preußen Vers. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachzuversichern sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister nehme ich dazu wie folgt Stellung:

1. § 141 DBG in Verbindung mit § 1242 a RVO regelt nur die Nachversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Das gleiche gilt für § 72 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

2. Die GDO. Reich/Preußen Vers. gilt nur für auf Privatsdienstvertrag beschäftigte Arbeitnehmer, nicht aber für Beamte. Sie kann daher keine Bestimmung über die Nachversicherung von Beamten bei der VBL enthalten.

3. Darüber hinaus ist in Nr. 7 Abs. 2 GDO. Reich/Preußen Vers. ausdrücklich bestimmt, daß

„die Nachentrichtung unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachzuversichernden aus einem Beamtenverhältnis entsteht“.

Beamte, die ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, werden daher in keinem Fall bei der VBL nachversichert.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 879.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Br. Laumann zum Regiergungsdirektor, Regierungsrat H. Schröder zum Oberregierungsrat, Regierungsrat M. Weinfurth zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 879.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Internationale Jugendbegegnung 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 5. 1954 — IV B/3b — C XII 11

Um einen Überblick über das Verhältnis aller Vorhaben auf dem Gebiet der internationalen Jugendbegegnung im Rechnungsjahr 1954 im Vergleich zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewinnen, war mit dem u. a. Bezugserl. eine Übersicht über alle Planungen nach dem Muster der „Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege“ 1953 an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau zum 1. April 1954 erbeten worden. Die Auswertung der vorgelegten Übersichten hatte folgendes Ergebnis:

1. Insgesamt bestehende Planungen rd. 620 Vorhaben.
2. Davon konnten bei großzügiger Auslegung der Bestimmungen — zum Teil mit Vorbehalt — als ausreichend vorgeplant anerkannt werden 397 Vorhaben.

3. Die nach Ziff. 2 anerkannten Vorhaben umfassen bei höchstens 28 Tagen Dauer 203 642 Verpflegungstage.

4. Unter Zugrundelegung eines Tagesatzes von 1,50 DM je Tag und Teilnehmer und von 50 % der Reisekosten gemäß den Richtlinien zum Landesjugendplan 1953 beläuft sich der Mittelbedarf

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) für Unterkunft und Verpflegung auf | 305 463,— DM |
| b) für Fahrtkosten auf | 402 741,— DM |

Insgesamt: 708 204,— DM

5. Dem Mittelbedarf unter Ziff. 4 stehen folgende Haushaltsmittel gegenüber:

- | | |
|---|--------------|
| a) Haushaltsmittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau | 50 000,— DM |
| b) Landesjugendplan 1954 | 250 000,— DM |
| c) Zuweisungen aus dem 5. Bundesjugendplan | 78 600,— DM |

Insgesamt: 378 600,— DM

6. Der Bedarf nach Ziff. 4 übersteigt demnach die vorhandenen Mittel nach Ziff. 5 um

329 604,— DM

Das erfordert eine Änderung des Tagessatzes von 1,50 DM je Teilnehmer auf 0,75 DM

152 731,50 DM

und eine Änderung des Zuschusses zu den Fahrtkosten von 50 % auf 25 %

201 370,50 DM

Das weitere Verfahren wird wie folgt geregelt:

1. Sämtliche Planungen, die mir vorgelegen haben, sind mit den Buchstaben R = Rheinland, W = Westfalen und Z = zentral sowie mit einer Nummer und mit dem Stempel des Ministeriums versehen worden.

2. Die nicht anerkannten Planungen wurden außerdem rot durchgestrichen.

3. Die Planungen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände einschließlich ihrer Gliedgruppen werden von hier aus unmittelbar an die jeweiligen Verbandsspitzen zur Weiterleitung an die Veranstalter zurückgeleitet;

alle übrigen Planungen gehen den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe mit der Bitte um Weiterleitung an die Veranstalter zu.

4. Den Veranstaltern der anerkannten Planungen ist anheimzustellen, nunmehr einen formgerechten Antrag nach den Bestimmungen und dem Muster der Richtlinien zum Landesjugendplan 1954, die demnächst im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden (zu beziehen durch den A. Bagel Verlag, Düsseldorf), zu stellen. Dem Antrag sind in jedem Falle die hier vorgelegten Planungsunterlagen beizufügen.

Die Entscheidung über die vorgelegten Anträge treffen die in den Richtlinien angegebenen Behörden in eigener Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der von hier anerkannten Planungen. Soweit es sich dabei um Mittel aus dem Bundesjugendplan handelt, sind die hierzu erlassenen Bewilligungs- und Verwendungsbedingungen des Bundesministeriums des Innern gemäß Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 10 vom 25. März 1954 zu berücksichtigen (zu beziehen durch den Carl Heymann Verlag, Bonn). Die aus Mitteln des Bundesjugendplanes gewährten Beihilfen sollen der Höhe nach den Beihilfen aus Landesmitteln entsprechen. Über die Zuweisung und Abrechnung der Bundesjugendplan- und Landesmittel ergeht besonderer Erlaß.

5. Um Veranstaltern, deren Planungen nicht anerkannt werden konnten, die Möglichkeit zu geben, für inzwischen gut vorbereitete Vorhaben ggf. doch noch eine Beihilfe aus Mitteln des Bundes oder Landes zu erhalten, wird für die Antragstellung zu Ziff. 4. Frist bis zum 1. August 1954 gesetzt.

1954 S. 879
erg. d.
1954 S. 2096

Die dann noch verfügbaren Mittel können von diesem Zeitpunkt ab an jeden Antragsteller gegeben werden, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllt sind.

6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe kann aus der Anerkennung einer Planung nicht abgeleitet werden.

Bezug: Erl. v. 17. 9. 1953 — III B/1b (M) — b — C XII 11 —.

An die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1954 S. 879.

1954 S. 881
erg. d.
1954 S. 1794

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 5. 1954 — VII C 3 — 2.241 Nr. 1356/54

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 113

Gehler / Hütter

Knickversuche mit Stahlbetonsäulen

Graf

Festigkeit und Elastizität von Beton mit hoher Festigkeit

In diesem Heft wird über die Knickversuche berichtet, die im Auftrag des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton in den Jahren 1940 bis 1942 von Professor Dr.-Ing. Gehler (Dresden) durchgeführt wurden. Die Versuche bilden die Grundlage für die Festlegung der in DIN 1045, § 27 enthaltenen ω -Werte. Außerdem wird über Ergänzungsversuche berichtet, die von Dr.-Ing. Hütter (Dresden) in den Jahren 1950 bis 1952 durchgeführt wurden und die den Einfluß der Querbewehrung und der Betongüte auf das Knickverhalten behandeln. Aus den Ergebnissen beider Versuche werden Folgerungen über das zur Zeit geltende Bemessungsverfahren nach DIN 1045, § 27 gezogen.

Der anschließende Bericht von Prof. Dr.-Ing. Graf (Stuttgart) behandelt die Zusammenhänge zwischen der Druckfestigkeit, der Biegezugfestigkeit und dem Elastizitätsmodul bei Betonen hoher und höchster Festigkeit.

Heft 114

Hummel / Wesche

Schüttbeton aus verschiedenen Zuschlagstoffen

Hummel

Die Ermittlung der Kornfestigkeit von Ziegelsplitt und anderen Leichtbeton-Zuschlagstoffen

Im ersten Bericht wird die Frage der Beschaffenheit der Zuschlagstoffe untersucht, die zur Herstellung eines einwandfreien Schüttbetons notwendig sind. Die günstigen Eigenschaften des Ziegelsplittbetons sind bei Anwendung anderer Zuschlagstoffe nicht ohne weiteres erzielbar; es sind daher Abwandlungen in der Zusammensetzung und Körnung sowohl bei feineren als auch bei grobporigen Zuschlagstoffen erforderlich.

Im zweiten Bericht wird ein Verfahren entwickelt, welches die Kornfestigkeit von Leichtbeton-Zuschlagstoffen mit hinreichender Trennschärfe zu beurteilen gestattet.

Heft 115

Giehrach / Sättele

Die Versuche der Bundesbahn an Spannbetonträgern in Kornwestheim

Anschließend an die bereits in Heft 112 der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton geschilderten Bauverfahren und Messungen der Deutschen Bundesbahn an Eisenbahnbrücken aus Spannbeton werden in diesem Heft Bruchversuche an vorgespannten Brückenträgern beschrieben, die ebenfalls von der Deutschen Bundesbahn durchgeführt wurden. Die Versuche haben zum ersten Male Aufschluß gebracht über viele bisher nur theoretisch erörterte Fragen der Rissbildung und über das Tragverhalten von Spannbetonträgern mit

verschiedener Art und Führung der Spannglieder bei einer Steigerung der Belastung bis zum Bruch.

Um die Verbreitung der in den Heften enthaltenen Erkenntnisse und Unterlagen zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton

Heft 113 zum Herstellungspreis von 8,50 DM,

Heft 114 zum Herstellungspreis von 3,50 DM und

Heft 115 zum Herstellungspreis von 5,— DM

bis zum 30. Juli 1954 an die interessierten Stellen abgeben. Später können diese Hefte nur zum höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton im Deutschen Normenausschuß, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto Berlin-West 400 64 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ überwiesen werden.

— MBl. NW. 1954 S. 881.

Vorläufige Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 5. 1954 — IV A 3 — 4.210 — Tgb.Nr. 160/54

1954 S. 882
aufgeh.

I.

1954 S. 882

1955 S. 1088 Abschn. XV **Förderungsmaßnahme**

beachte
1956 S. 1306 u.

1. Gegenstand der Förderung.

1. Gefördert wird in erster Linie der Wiederaufbau und die Wiederherstellung. Es können auch Um- und Ausbauten, Neubauten und Erweiterungsbauten der genannten Anstalten gefördert werden.

2. a) Nicht gefördert werden:

die Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausschließlich oder vorwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen,

b) die Instandsetzung (Reparatur) von Gebäuden der genannten Anstalten,

c) die Einrichtung der genannten Anstalten.

2. Art der Förderung.

Die Förderung des Landes erfolgt durch

a) Gewährung von Zins- und ggf. von Tilgungszuschüssen,

b) die Gewährung von Landesdarlehen.

3. Voraussetzung der Förderung.

1. Nur solche Baumaßnahmen können gefördert werden, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht.

2. Die Förderung durch das Land kann nur insoweit erfolgen, als die Eigenmittel der Anstalten und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Gesamtherstellungskosten ganz oder teilweise nicht beschafft werden können.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderungsmaßnahme besteht nicht.

3. Im Finanzierungsplan muß der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert wird, sofern dem Antrag auf Landesdarlehen entsprochen wird.

Es ist anzustreben, die ganze Maßnahme in einem Zuge durchzuführen.

Zumindest müssen benutzungsfähige Bauabschnitte errichtet werden können.

4. Zuschüsse zum Kapitaldienst.

1. Um den Anstalten die Aufnahme von Fremdmitteln (vgl. Ziff. 3.2) zu erleichtern, können ihnen Zinszuschüsse, in Ausnahmefällen auch Tilgungszuschüsse, gewährt werden.

2. Voraussetzung zur Gewährung von Zuschüssen zum Kapitaldienst ist, daß der Antragsteller in geeigneter Weise dargetut, daß er den Kapitaldienst ganz oder teilweise nicht tragen kann. Der jeweils zuständige Spitzenverband ist gutachtlich zu hören.

3. Zuschüsse dieser Art kommen in Betracht, wenn es sich um langfristige Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 7 Jahren, bei Versicherungsgeldern 5 Jahren handelt, deren Kapitaldienst 4 v. H. überschreitet.
4. Die Zuschüsse werden in einem solchen Umfang gewährt, daß der aus eigenen Mitteln zu erbringende Kapitaldienst auf 4 v. H. gesenkt wird.
5. Soweit der Kapitaldienst über 7 v. H. hinausgeht, trägt der Darlehnsnehmer die Belastung.
6. Zuschüsse zur Verbilligung von Zwischenkrediten werden nicht gewährt.
7. Der Zuschuß wird durch die Bewilligungsbehörde auf die Dauer von jeweils 5 Jahren gewährt.

5. Landesdarlehen für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung.

1. Soweit die Gewährung von Zuschüssen zum Kapitaldienst nach Ziff. 4 nicht ausreicht, um die Beschaffung von Fremddarlehen auf dem Kapitalmarkt zu erleichtern oder ausreichende Fremddarlehen oder Eigenleistungen nicht beizubringen sind, können Landesdarlehen gewährt werden.
2. Landesdarlehen können bis 70 v. H. der nachweisbaren Bau- und Baunebenkosten bewilligt werden.
3. Die Finanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln des Landes (z. B. Wohnungsbaumittel, Grenzlandmittel u. ä.) ist nur in besonders liegenden Ausnahmefällen zulässig. Sie ist davon abhängig, daß andere Mittel nachweislich nicht zu beschaffen sind.
4. Die Landesdarlehen sind nach Maßgabe der Schulurkunde zu verzinsen.
5. Die Landesdarlehen sind dinglich an bereitester Stelle im Range nach umgestellten Rechten und den zur Finanzierung der Baumaßnahmen auf dem Kapitalmarkt beschafften Mitteln zu sichern. Liegen auf dem zu belastenden Grundstück Abgabeschulden (HGA), so ist im Rahmen der Vorschriften des § 116 LAG das Befriedigungsvorrecht der Landesmittel vor der öffentlichen Last zu erwirken. Landesmittel und Mittel des Lastenausgleichs sind im Range des Eingangs der Antragstellung auf Eintragung im Grundbuch zu besichern. Soweit der Darlehnsnehmer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder — soweit der Darlehnsnehmer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist — eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf die Vorausklage Bürgschaft leistet, kann die Bewilligungsbehörde auf die dingliche Sicherung verzichten.

6. Landesdarlehen für den Um- und Ausbau, den Neubau und den Erweiterungsbau.

1. Der Um- und Ausbau sowie der Neu- und Erweiterungsbau soll in der Regel aus Mitteln des Kapitalmarktes finanziert werden. Soweit die Gewährung von Zuschüssen zum Kapitaldienst nach Ziff. 4 nicht ausreicht oder ausreichende Fremddarlehen auf dem Kapitalmarkt nicht erhältlich sind, können in Ausnahmefällen Landesdarlehen gewährt werden.
2. Landesdarlehen können bis 70 v. H. der nachweisbaren Bau- und Baunebenkosten bewilligt werden. Sie sind regelmäßig nur zur Spitzenfinanzierung einzusetzen.
3. Die Landesdarlehen sind nach Maßgabe der Schulurkunde zu verzinsen.
4. Die Landesdarlehen werden nach Ziff. 5 (5) besichert.

7. Verfahren.

- 1.1. Der Antrag auf einen Zuschuß zum Kapitaldienst nach Ziff. 4 ist formlos und unter Beifügung der Zins- und Tilgungsrechnung bzw. Plan nach näherer selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten und unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des Spitzenverbandes bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen.
- 1.2. Der Regierungspräsident entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihm eingeräumten Ermächtigung und erteilt den Bewilligungsbescheid nach Anlage 2a.

Anlage 2a

- 2.1. Der Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehens ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1 mit den dort vorgesehenen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anlage 1

Der Regierungspräsident prüft die Anträge insbesondere daraufhin vor, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Baumaßnahme anzuerkennen ist. Die Anträge sind weiterhin vor allem nach städtebaulichen, planerischen und bauaufsichtlichen Gesichtspunkten und auf die Angemessenheit der veranschlagten Baukosten von dem jeweils zuständigen Technischen Dezernat des Regierungspräsidenten bzw. im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von der Außenstelle in Essen hinsichtlich der städtebaulichen Seite zu prüfen.

- 2.2. Die Anträge auf Gewährung von Landesdarlehen legt der Regierungspräsident mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau zur grundsätzlichen Entscheidung vor.
- 2.3. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau stellt die Gesamtplanung im Benehmen mit den Spitzenverbänden und, soweit erforderlich, mit den sonst beteiligten Stellen auf und ermächtigt ggf. den Regierungspräsidenten, auf dieser Grundlage den Bewilligungsbescheid nach näherer selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten gem. Anlage 2b zu erteilen. Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Unterlagen übersendet der Regierungspräsident der zuständigen Landesbank.

Anlage 2b

8. Überwachung der Bauvorhaben.

1. Die Bewilligungsbehörde hat die ordnungsgemäße Durchführung der Bauvorhaben sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu überwachen.
2. Ergeben sich bei Prüfungen Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung des Landesdarlehens ggf. bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.

9. Auszahlung.

1. Die Auszahlung der Zuschüsse zum Kapitaldienst erfolgt einmal jährlich nachträglich für ein Kalenderjahr durch die Regierungshauptkassen.
2. Das Landesdarlehen wird nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde durch die Landesbanken ausbezahlt.

Die Zustimmung zur Auszahlung der ersten Hälfte des Darlehens gilt mit Übersendung des Bewilligungsbescheides als erteilt. Die Auszahlung der ersten Hälfte kann durch die Bank erfolgen, sobald die Schulurkunde gem. Anlage 3 vorliegt.

Die zweite Hälfte des Darlehens wird nach Fertigstellung des Rohbaues bzw. nach Durchführung der Hälfte der geplanten Maßnahmen, nach dinglicher Besicherung des Darlehens und nach erfolgter Zustimmung der Bewilligungsbehörde gezahlt.

Die Bewilligungsbehörde hat sich vor Auszahlung der zweiten Rate des Landesdarlehens bzw. vor Auszahlung des Zuschusses zum Kapitaldienst davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung vorliegen. Hierzu kann sie sich der Mitwirkung des jeweils zuständigen Staatshochbauamtes bedienen.

Anlage 3

10. Schlußabrechnung.

Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme an ist eine Schlußabrechnung aufzustellen und anzuzeigen, daß diese zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitgehalten wird.

11. Verwaltung.

Die Verwaltung der Darlehen obliegt den Landesbanken.

12. Übergangsbestimmungen.

Anträge, die nach dem bisher üblichen Verfahren vorgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit, vorbehaltlich etwa notwendig werdender Verbesserungen und/oder Ergänzungen.

Anlage 1

zu den „Vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser“.

Antrag

auf Bewilligung eines Landesdarlehens zur Förderung von freien gemeinnützigen Krankenhäusern gemäß den „Vorläufigen Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau“ vom 26. Mai 1954 (MBL. NW. S. 882).

(In dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen)

I.

1. Name und Anschrift der Anstalt: (Gemeinde, Kreis)
2. Zweckbestimmung der Anstalt:
3. Spitzenverband:
4. Antragsteller und Bauherr:
5. Träger der Anstalt:
6. Eigentümer der Anstalt:

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahmen:
Wiederaufbau / Wiederherstellung / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau *)
2. Es sollen errichtet werden Bettplätze für Kranke
..... Bettplätze für Personal
Sonstige Einrichtungen:
- Beabsichtigte Nutzung der Personalplätze:
3. (Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und Personen, die Leistungen aus dem Härtefonds [§ 301 LAG] erhalten können.)
4. Zahl der Betten am 1. 9. 1939 Krankenbetten Personalbetten
am 1. 5. 1945
z. Z. der Antragstellung
5. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß eine Ausfertigung des ggf. auf diesen Antrag hin erteilten Bewilligungsbescheides dem zuständigen Spitzenverband übersandt wird.
6. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Maßnahmen und sonstige Bemerkungen.
.....
.....

Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen DM

Beantragtes Landesdarlehen DM

(Einzelheiten der Finanzierung in Anlage 1a.)

Der Antragsteller erklärt, daß weder er noch der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Beschränkungen der Ges.Nr. 52 und 53 der Militärregierung, der allgemeinen Verfügung Nr. 10 und d. Ges. Nr. 59 der Militärregierung unterliegen, und daß die vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die bei Genehmigung des Darlehens/Zuschusses erteilten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den

(L. S.)

(Unterschrift d. Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlagen:

1. Baubeschreibung
2. Ortsplan
3. Lageplan
4. Bauzeichnungen (Maßstab 1 : 100)
5. Stellungnahme der Verwaltung des Kreises, des Amtes oder der Gemeinde über Art und Höhe des Kriegsschadens.
6. Unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift.
7. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 a mit
 - a) Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln.
8. Stellungnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Sinne von Nr. 1.1 und 1.2 des RdErl. vom 25. Januar 1951 — MBL. NW. S. 271.
9. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichnenden.
Stellungnahme des Spitzenverbandes, ob mit der Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die zuständigen Behörden zu rechnen ist.
10. Stellungnahme des Spitzenverbandes zur Wirtschaftslage des Antragstellers.

Anlage 1 a

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (nach DIN 276 Ausgabe August 1943).

(Anm.: Hierzu gehören nicht die Kosten der Inneneinrichtung.)

I. Kosten des Baugrundstücks:**1. Bodenwert und Ertragskosten**

- a) Wert des Grundstücks je qm DM
 Erbbauzins je qm DM

2. Erschließungskosten (Baureifmachung)

- a) Abfindungen und Entschädigungen DM
 b) Kosten der Freimachung DM
 c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentlichen
 Versorgungsleistungen usw. 9) DM
 d) einmalige Abgaben
 neben den Anliegerleistungen DM
 Die Kosten des Grundstücks betragen mithin: DM

II. Baukosten:**1. Kosten des Geländes der Baumaßnahme**

- a) Bauvorhaben cbm DM: cbm DM
 b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile DM

2. Kosten der Außenanlagen

- a) Bauleistungen für Anlagen außerhalb des Gebäudes DM
 b) sonstige Nebenleistungen f. d. Bauausführung
 außerhalb des Gebäudes DM DM

3. Baunebenkosten

- a) Architektenleistung DM
 b) Verwaltungsleistungen DM
 c) Behördenleistungen DM
 d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung der Mittel
 für die Bauausführung DM
 e) sonstige Nebenkosten DM DM

4. Gebäuderestwert DM DM**5. Kosten besonderer Betriebseinrichtung (z. B. Fahrstuhl)** DM DM**6. Kosten des Geräts und der sonstigen Wirtschaftsausstattung
(ohne Inventar)** DM DMDie Baukosten mithin: DMGesamtherstellungskosten: DMI. Kosten des Baugrundstücks: DMII. Baukosten: DMInsgesamt: DM**B. Finanzierungsplan**

(Aufbringung der Gesamtherstellungskosten)

I. Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen

1. Darlehen d.
 unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Auszahlungskurs v. H.,
 Laufzeit Jahre DM
2. Darlehen d.
 unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Auszahlungskurs v. H.,
 Laufzeit Jahre DM
3. Gestundetes Restkaufgeld
 Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre DM.
4. Umgestelltes Grundpfandrecht Dritter
 (Gesamtbetrag) Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre .. . DM
5. Gestundete, langfristig zu tilgende Aufschließungskosten u. dgl.
 Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.) DM
 Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen DM

II. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

1. Darlehen des Ministerpräsidenten (Grenzlandreferat)	
Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre	DM
2. Darlehen des Kultusministeriums	
Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre	DM
3. Darlehen des Landesarbeitsamtes	
Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre	DM
4. Darlehen des Bundes	
Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre	DM
5. Darlehen des Landesausgleichsamtes	
Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre	DM
6. Darlehen des Kreises / der Gemeinde	
Zinssatz v. H. (Tilgung v. H.), Laufzeit Jahre	DM
7. Zuschuß d.	DM
8. Zuschuß d.	DM
9. Zuschuß d.	DM
Summe der öffentlichen Mittel (ohne Mittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau)	DM

III. Eigenleistung

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei d.	DM
2. Anteil der Alteigenleistung im Bodenwert und im Gebäuderestwert (bei Wiederaufbauvorhaben)	DM
3. Herstellungswert der verwertbaren Gebäudeteile bei Um- und Ausbau	DM
4. Wert des/der bereits durchgeführten Teilwiederaufbaues Teilwiederherstellung	DM
5. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände/Baumaterial usw.	DM
6. Wert der zu leistenden Selbst- oder Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden	DM
Summe der Eigenleistung	DM

IV. Gebäuderestwert

V. Darlehen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	DM
Summen der Finanzierungsmittel (I—V)	DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch :

C. Aufwendungen

I. Kapitalkosten (Zinsendienst)

1. Darlehen	DM
2. Darlehen	DM
3. Gestundetes Restkaufgeld bei Erbbauberechtigten/Erbbauzins	DM
4. Umgestellte Rechte	DM
5. Arbeitgeberdarlehen	DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	DM
7. Erstes Darlehen aus öffentl. Mitteln	DM
8. Zweites Darlehen aus öffentl. Mitteln	DM
9. Drittes Darlehen aus öffentl. Mitteln	DM
10. Viertes Darlehen aus öffentl. Mitteln	DM
11. Fünftes Darlehen aus öffentl. Mitteln	DM
12. Jetzt beantragtes Landesdarlehen	DM
13. Summe der Kapitalkosten:	DM

II. Betriebskosten

- Jährliche Einnahmen aus dem Betrieb
Zahl der Pflage tage
Höhe des Kapitaldienstes je Pflage tag
- Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen.
Anzahl der erwarteten Pflage tage
Höhe des Kapitaldienstes je Pflage tag

....., den

(L. S.)
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 2 a

1. Ausfertigung für Antragsteller
- 2.1 Ausfertigung für Bewilligungsbehörde
3. Ausfertigung für Spitzenverband

.....
(Bewilligungsbehörde)

den

An

in

(Bewilligungsbescheid Nr.)

I. Nach Maßgabe der „Vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von freien gemeinnützigen Krankenhäusern im Lande Nordrhein-Westfalen“ des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 26. Mai 1954 (MBl. NW. S. 882) wird Ihnen auf Grund des Antrages vom ein Kapitaldienstzuschuß*) in Höhe von jährlich

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

auf die Dauer von 5 Jahren, und zwar für die Rechnungsjahre 195.....,,, bewilligt.

II. 1. Der Zuschuß dient zur Verbilligung des Ihnen von dem/der in
(Realkreditinstitut) gewährten Darlehens.

2. Nähere Bezeichnung der Darlehen, für die der Zuschuß gewährt wird

.....

3. Das Darlehen ist zur Durchführung des Wiederaufbaues/..... bestimmt.

III. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

.....
.....
.....

IV. Der Zuschuß wird Ihnen jährlich zum Ende des Kalenderjahres von der Regierungshauptkasse in
..... ausgezahlt.

V. Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden

- a) wenn das Darlehen nicht dem angeführten Zweck zugeführt wird,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) im Antrag auf Bewilligung des Zuschusses unrichtige Angaben erfolgt sind.

VI. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2 b

1. Ausfertigungen f. Antragsteller
2. Ausfertigung f. Landesbank
3. Ausfertigung f. Bewilligungsbehörde
4. Ausfertigung f. Spitzenverband

....., den
 (Bewilligungsbehörde)

..... Abschnitt

Haushaltsjahr

Pos. Nr.

An

in

(Bewilligungsbescheid Nr.)

I. Nach Maßgabe der „Vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von freien gemeinnützigen Krankenhäusern im Lande Nordrhein-Westfalen“ des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 26. Mai 1954 (MBl. NW. 882) wird Ihnen auf Grund des Antrages vom zum Wiederaufbau/Wiederherstellung/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau *) ein Darlehen aus Mitteln des Landes in Höhe von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)
 bewilligt.

II. Die Auszahlung erfolgt durch d.
 in 2 Raten.

Die erste Rate wird nach Einreichung der Schuldurkunde gezahlt. Die zweite Rate wird nach Rohbaufertigung bzw. Fertigstellung der Hälfte der beabsichtigten Baumaßnahmen und ggf. nach dinglicher Besicherung des Darlehns gezahlt.

III. Das Darlehen ist zinslos und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen¹⁾.

Das Darlehen ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen²⁾.

Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. d. Darlehnsrestbetrages vom Darlehnsnehmer zu entrichten.

IV. Der Bewilligung des Darlehens liegen die Angaben im Antrage vom und die bauaufsichtlich und von den Fachaufsichtsbehörden genehmigten Baupläne und Bewertungsunterlagen zugrunde.

V. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

.....

VI. Soweit das bewilligte Darlehen infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die Bank zurückzuzahlen.
 Die ersparten Mittel können Ihnen zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben auf Antrag belassen werden.

VII. Mit der Durchführung des Bauvorhabens ist, vorausgesetzt, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, spätestens am zu beginnen. Der Bau ist spätestens bis zum fertigzustellen. Ist letzteres aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde nicht möglich, so haben Sie eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf, zu beantragen.

VIII. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehnsrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Bau begonnen worden ist.

IX. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fälle vorbehalten.

X. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der im Abs. II bezeichneten Bank abgetreten werden.

....., den
 (L. S.)

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Nur für Wiederaufbau, Wiederherstellung.

²⁾ Nur für Um- und Ausbau, Erweiterung, Neubau.

Anlage 3

zu den „Vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser“.

Schuldurkunde

Urkundenrolle Nr.

Für das Jahr

Verhandelt in

am

Vor dem Unterzeichneten, zu

wohnhaften Notar/Richter/Rechtspfleger*) im Bezirk des

erschienen..... heute:

1.
2.
3.
4.
5.

Der/Die Erschienene.... zu

ist/sind dem Notar/Richter/Rechtspfleger von Person bekannt*)

Der/Die Erschienene.... zu

ist/haben sich durch Vorlage

ausgewiesen*).

Der/Die Erschienene....

—nachfolgend Darlehnsnehmer genannt —

erklärte....:

*) Nichtzutreffendes streichen.

A. Schuldrechtlicher Teil**§ 1****Schuldanerkenntnis**

D.....

erkennt an, dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau, dieser vertreten durch

die Rheinische Girozentrale und Prov.Bank, Düsseldorf / Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster — nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet — zu schulden

a) *) ein Landesdarlehen für Wiederaufbau/Wiederherstellung*) in Höhe von

DM

(in Worten: Deutsche Mark)

b) *) ein Landesdarlehen für Um- und Ausbau/Erweiterung/Neubau*) in Höhe von

DM

(in Worten: Deutsche Mark)

§ 2**Allgemeine Bedingungen**

Dem/Der Darlehnsnehmer/in ist bekannt, daß für die Hergabe des Darlehens — zu a) *) — und zu b) *) — die „Vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser“ vom 26. Mai 1954 (MBl. NW. S. 882) gelten.

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, diese Bestimmungen sowie die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Regierungspräsidenten in Nr. vom bei der Verwendung de gewährten Darlehen einzuhalten.

§ 3**Verwendung der Darlehen**

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, das Darlehen zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bauvorhaben auf dem/den in seinem/ihrer Eigentum/Erbbauerecht stehenden Grundstück(en) in

(Gemeinde)

(Straße, Nr.)

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band	Blatt	Flur	Parzelle Nr.
.....	Blatt	Flur	Parzelle Nr.
.....	Blatt	Flur	Parzelle Nr.
.....	Blatt	Flur	Parzelle Nr.

zu verwenden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(2) Das Bauvorhaben wird nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Bauplänen entsprechend der mit den Bauplänen eingereichten Baubeschreibung und nach Maßgabe des von der Bewilligungsbehörde anerkannten Finanzierungsplanes und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten besonderen Auflagen und Bedingungen errichtet. Das Bauvorhaben wird innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist begonnen und durchgeführt werden.

(3) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers weder ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

(4) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird und soweit nicht die Bewilligungsbehörde ausdrücklich eine anderweitige Verwendung zuläßt.

§ 4

Verzinsung und Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist unverzinslich *) mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen *) und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge zu tilgen.

(2) Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. des Darlehnsrestbetrages vom Darlehnsnehmer zu entrichten.

(3) Die Verzinsung, Tilgung und Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages beginnt am 1. 1. bzw. 1. 6. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderhalbjahres. Zinsen und Tilgungsbeträge sowie der Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abschreibung der planmäßigen Tilgungsbeträge erfolgt einmal jährlich am Schlusse des Kalenderjahres.

§ 5

Erhöhte Verzinsung

In den Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 10 dieser Urkunde verlangt werden kann, kann der Darlehnsgeber, unbeschadet seines Rechtes zur fristlosen Kündigung, verlangen, daß das Darlehen — im Falle des § 10 f die geschuldete Leistung — mit 8 v. H. (einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,5 v. H.) jährlich verzinst wird. Macht der Darlehnsgeber von seinem Recht Gebrauch, so ist der erhöhte Zinssatz in den Fällen des (§ 10 a) und b) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten ab, in den Fällen des § 10 c), d) e) und g) — j) von dem Tage an zu entrichten, an dem die Voraussetzung für die sofortige Kündigung erfüllt war.

Im Falle des § 10 f) erhebt die Bank von der rückständigen Leistung Verzugszinsen für die rückständige Zeit in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Zinssatzes. Im Falle der Stundung findet § 64 (5) RWB Anwendung *) **).

§ 6

Feuerversicherung

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab und fortlaufend zum vollen Zeitwert (Ersatzwert) bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Dem Darlehnsgeber ist eine entsprechende Sicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens vor Auszahlung der letzten Rate vorzulegen. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Darlehnsgeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehnsgebers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt, oder steht diese bevor, so hat der Darlehnsgeber das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Darlehnsnehmers fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des/der Darlehnsnehmers/in zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 7

Erhaltung des Bauzustandes und Verwendungsnachweis

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er/Sie hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine/ihre Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist die/der Darlehnsnehmer/in verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine/ihre Kosten wiederherzustellen.

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof oder einer vom Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehens zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 8

Schlußabrechnung

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde sowie der Bank anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch den Darlehnsgeber bereitgehalten wird.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) § 64 (5) RWB bestimmt:

„Gestundete Beträge sind zu verzinsen. In der Regel ist bei Forderungen aus Verträgen ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu vereinbaren. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.“

§ 9

Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der/Die Darlehnsnehmer/in kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100 DM zurückzahlen. Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, für eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehens zu sorgen, sobald die Lage auf dem Kapitalmarkt die Aufnahme von Fremddarlehen zur ganzen oder teilweisen Ablösung des Darlehens zu angemessenen Bedingungen zuläßt, und dem/der Darlehnsnehmer/in dadurch keine höheren Lasten entstehen.

§ 10

Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der/die Darlehnsnehmer/in
- a) in seinem/ihrem Antrag oder in seinen/ihren sonstigen Unterlagen, die er/sie im Zusammenhang mit der Darlehnsvergabe vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
 - b) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
 - c) entgegen einer entsprechenden Auflage ohne Genehmigung die neu errichteten Bauten für andere als in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecke nutzt,
 - d) den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsvergabe zugrunde liegenden Bestimmungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bauzeit überschreitet,
 - e) das beliehene *) Grundstück ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet,
 - f) mit Zins- und Tilgungsbeträgen für mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
 - g) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 6 Monate rückständig sind, oder wenn
 - h) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise gepfändet wird,
 - i) über das Vermögen des/der Darlehnsnehmers/in das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der/die Darlehnsnehmer/in die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - k) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
 - l) das beliehene Erbbaurecht erlischt.

§ 11 **)

Sicherung

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, das/die gewährte/n Darlehen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern und sichert dem Darlehnsgeber den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der/Die Darlehnsnehmer/in stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber unwiderruflich jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der/die Darlehnsnehmer/in zugleich für seine/ihre Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich dem Darlehnsgeber gegenüber, sämtliche, der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte und in Abt. II eingetragenen Kapitallasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

§ 12

Rechtsnachfolger

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, mit seinem/ihrem Rechtsnachfolger die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

(2) Soweit die Bewilligungsbehörde nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 3 der Vorläufigen Bestimmungen auf die dingliche Besicherung durch den ersten Darlehnsnehmer verzichtet hat, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, dem Rechtsnachfolger die dingliche Besicherung nach Teil B dieser Urkunde aufzuerlegen.

§ 13

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der/die Darlehnsnehmer/in.

*) Entfällt im Falle der Nr. 5 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Bestimmungen.

**) Entfällt, soweit die Bewilligungsbehörde nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Bestimmungen auf die dingliche Besicherung verzichtet hat.

§ 14

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster, es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

B. Dinglicher Teil *)

§ 15

Bestellung einer Hypothek

(1) Zur Sicherung der Darlehnsforderung einschließlich der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen verpfändet der/die Darlehnsnehmer/in das in § 3 näher bezeichnete Grundstück/Erbbauerecht und bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Hypothek in Höhe

von DM

(in Worten: DM) nebst Zinsen mit jährlich bis zu 7½ v. H. und ½ v. H. Verwaltungskostenbeitrag, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten, unter Bezugnahme im übrigen auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1; § 5, § 9 Satz 1, § 10, § 14 der Schuldurkunde vom unter Ausschluß der Bildung eines Hypothekenbriefes.

(2) Der/Die Darlehnsnehmer/in sichert dem Darlehnsgeber den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abteilung II

Abteilung III

§ 16

Löschungsvormerkung

(1) Der Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigter) bewilligt und beantragt zur Sicherung des Löschan spruchs die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß §§ 1179, 1163 BGB bei allen im Range vorgehen den oder gleichstehenden Rechten der Abt. III zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen als Darlehnsgeber der gemäß dieser Schuldurkunde bestellten Hypothek im Grundbuch.

(2) Die Anträge auf Eintragung der Hypothek — auf Eintragung der Löschungsvormerkung... — sollen nicht als einheitliche Anträge angesehen werden.

§ 17

Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in unterwirft sich wegen aller Ansprüche an Kapital- und Nebenforderungen aus dieser Urkunde und der zur Sicherung des Darlehens bestellten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen mit der Maßgabe, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen die jeweiligen Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

(2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des/der Darlehnsnehmers/in auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Ein tritt die Fälligkeit abhängt.

(3) Der/Die Darlehnsnehmer/in bewilligt und beantragt die Eintragung der Unterwerfung des jeweiligen Grund stückseigentümers/Erbbauberechtigten unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das Grundbuch.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Zweitausfertigung

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in beantragt hierdurch von dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift für das Grundbuchamt und eine einfache sowie eine vollstreckbare Ausfertigung für die Bank.

(2) Ferner beantragt der/die Darlehnsnehmer/in für die Bank nach erfolgter Eintragung der gemäß dieser Schuld urkunde vorgesehenen Hypothek eine beglaubigte Abschrift des infrage kommenden Grundbuchblattes zu erteilen, die auch die nach dem 20. Juni 1948 vorgenommenen Löschungen enthält.

§ 20

Erklärung zu den Militärregierungsgesetzen Nr. 52, 53 u. 59

Der/Die Darlehnsnehmer/in versichert hiermit nach pflichtgemäßer Prüfung, daß ihm/ihr keine Tatsachen be kannt sind, die in Anbetracht der Vorschriften der Gesetze Nr. 52, 53 und 59 der Militärregierung sowie der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 den beantragten Eintragungen entgegenstehen.

*) Auf die dingliche Besicherung kann in den Fällen der Nr. 5 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Bestimmungen verzichtet werden.

— MBl. NW. 1954 S. 882.

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau
C. Innenminister**

**Auskunftserteilung durch die Heimatortskarteien
der kirchlichen Wohlfahrtsverbände**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — V A/2 — 2503 — 1389—54 — u. d. Innenministers — I 13.10 — Nr. 394/54 — v. 4. 5. 1954

Die Zentralstelle der Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände in München 15, Lessingstr. 1, hat mich auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung durch die Heimatortskarteien (HOK) in Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hingewiesen. Die Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände haben

rund 10½ Millionen Vertriebene und Flüchtlinge (le bende, tote und vermißte) erfaßt. Die Karteien sind ent sprechend der ehemaligen politischen und verwaltungs mäßigen Ordnung der Vertreibungsgebiete aufgebaut.

Die Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsver bände sind nicht zu verwechseln mit den Heimataus kunftsstellen (HAS), die nach §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 535) bei den Landesausgleichsämtern eingerichtet sind und nur die Aufgabe haben, auf An forderung der Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen auf Schadensfeststellung zu begutachten, Auskünfte zu erteilen und Zeugen und Sachverständige zu benennen, deren Aussagen für die Entscheidung über Feststellungsanträge der Vertriebenen wesentlich sein könnten. Die Heimatauskunftsstellen (HAS) sind daher

mit den Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände (HOK) nicht zu verwechseln.

Die Heimatortskarteien haben die Möglichkeit, hinsichtlich der Vertriebenen und Flüchtlinge in folgenden Fällen Amtshilfe zu leisten:

1. Klärung von Personenstandsfragen und richtige Namensschreibung,
2. Anschriftennachweis in Vormundschafts-, Adoptions- und Alimentationssachen,
3. Benennung von Zeugen in Nachlaß- und Erbschaftsangelegenheiten sowie in Grundbuchfragen,
4. Mithilfe bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, bei der Ausstellung von Ersatzurkunden, Geburts-, Tauf- und Trauscheinen, Sterbeurkunden, Diplomen und Zeugnissen,
5. Ausfindigmachung von ehemaligen Arbeitgebern, Bescheinigungen über Wohnsitzveränderungen, Konfessionszugehörigkeit, Volkstumszugehörigkeit, Volksdeutsche- und Umsiedlereigenschaft, Fragen der Einbürgerung und Staatenlosigkeit,
6. Benennung von jetzigen Zeugenanschriften und solchen von Auskunftspersonen zur Abgabe von eidesstattlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung, eingezahlten Krankenkassen-, Invaliden- und sonstigen Versicherungsbeiträgen,
7. frühere Zugehörigkeit zu Verbänden, Vereinen, Korporationen und sonstigen Organisationen in der ehemaligen Heimat,
8. Ersatzbeschaffung von Nachweisen akademischer und anderer Fachprüfungen, von Meister- und Gesellenbriefen.

Die Anschriften der einzelnen Heimatortskarteien sind:

Mark Brandenburg (östlich Augsburg, Oder/Neiße) und Caritas-Suchdienst für Zivilvermißte (westlich Oder/Neiße)	Bamberg, Obere Königstr. 4	21 02
Niederschlesien (einschl. Grafschaft Glatz)	Hannover-Linden, Falkenstr. 20	4 02 65
Deutsche aus Wartheland und Polen	Lübeck, Lindenplatz 7	2 86 57
Danzig und Westpreußen	Lübeck, Lindenplatz 7	4 68 63
Pommern	München, Elisabethstr. 5	3 33—13
Deutschbalten (Lettland, Estland, Litauen)	Neumünster (Holstein), Beethovenstr. 15—19	33 89
Ostpreußen	Passau, Innbrückgasse 9	41 01/41 02/41 03
Oberschlesien (einschl. Ost-Oberschlesien)	Recklinghausen, Schaumburgstr. 2	38 00
Groß-Breslau		

Sudetendeutsche

Regensburg (Opf.),
Von-der-Tann-Str. 7 30 41

mit Außenstellen:

Groß-Prag, Stadt und Landkreis Zwittau	Eichstätt, Leuchtenbergstr. 30	3 33
Eger, Karlsbad und Franzensbad	Waldsassen, Caritasallee	
Ostumsiedler	Stuttgart S., Archivstr. 16—18	9 23 24
Deutsche aus Südosteuropa	Stuttgart-O., Neckarstr. 222	4 29 80

Da staatliche Auskunfts- und Abwicklungsstellen für die Vertreibungsgebiete nicht bestehen, wird empfohlen, bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu Anträgen von Vertriebenen und Flüchtlingen die Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände in Anspruch zu nehmen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 901.

Notizen

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul der Süd-afrikanischen Union in Hamburg, Herrn Willem Dirk van Schalkwyk, am 14. Mai 1954 das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt. Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 20, Heilwigstr. 54. Tel.: 47 36 56.

— MBl. NW. 1954 S. 904.

Nach Mitteilung der Kolumbianischen Botschaft sind die Regierungsbezirke Köln und Aachen dem Amtsbereich der ihr angegliederten Konsularabteilung zugeteilt und gleichzeitig aus dem Amtsbereich des Kolumbianischen Generalkonsulats in Hamburg herausgenommen worden. Die Anschrift der Konsularabteilung der Kolumbianischen Botschaft lautet: Köln, Am Hof 34—36 (Tel.: 21 11 08).

— MBl. NW. 1954 S. 904.

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; Änderung der Grundsätze für Tankwagen. — RdErl. d. Arbeitsministers v. 30. 4. 1951 — III B 2 — 8603 (MBl. NW. S. 573).

In dem oben näher bezeichneten RdErl. ist in Abschn. 1c 1 der „Grundsätze für Tankwagen“ in Ziff. 1.2 statt „Reinaluminium mit mindestens 90% Reinheitsgrad“ zu setzen „Reinaluminium mit mindestens 99% Reinheitsgrad“.

— MBl. NW. 1954 S. 904.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

